

 GEMEINDE BLAICHACH	<input type="checkbox"/> Veranstaltungsanzeige (gem. Art. 19 LStVG)
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) Gemeinde Blaichach Kirchplatz 3 87544 Blaichach	<input type="checkbox"/> Erlaubnisbedürftige Veranstaltung (gem. Art. 19 Abs. 3 LStVG)
	<input type="checkbox"/> <u>nicht fristgerechter</u> Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung (kürzer als eine Woche)
	<input type="checkbox"/> eine Veranstaltung mit mehr als 1.000 Besuchern zugleich

Veranstalter

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)		
ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit(en)
Telefonnummer (Veranstalter)	Mobilnummer (Veranstalter)	Fax (Veranstalter)
Ist ein Strafverfahren anhängig?		ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?		ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO oder ein Verfahren wegen Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis einschließlich Rücknahme oder Widerruf nach § 15 GastG anhängig?		ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Antragsinhalt

Aus Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Tanz, bunter Abend etc.)	
Im Zeitraum (Datum und Uhrzeit, Bezeichnung)	
Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Sind musikalische Darbietungen vorgesehen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	Alleinunterhalter ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Musikkapelle / Live-Band (Name) ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Name: _____ Anzahl der Spieler: _____ Mechanische Musik ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> (bsp. Tonband, Musikbox o. ä.)
Außerdem ist vorgesehen	

Verantwortlicher vor Ort (Name, Mobilnummer)

Räumliche Verhältnisse

Ortsbezeichnung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Lage, Anschrift)	
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens	
Gesamtgröße der Räume oder Gesamtfläche in m ²	
Anzahl der Toilettenwagen _____	Anzahl der Toiletten für Damen _____
Urinale Rinnen (lfd. Meter) _____	Anzahl der Toiletten für Herren _____
Eintritt	

Angaben über Erteilung einer Gestattung (gesonderter Antrag)

Werden **Speisen** abgegeben? ja nein
Werden **Getränke** abgegeben? ja nein Wird eine **Schankanlage** eingesetzt? ja nein

Sonstige Anmerkungen:

**Die Kosten eines erforderlichen Bescheides und der sonstigen Auslagen werden übernommen.
Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat.**

**Hinweis für den Antragsteller
(siehe beigefügtes Merkblatt)**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
(bei Vereinen, dessen Beauftragter)

Folgender Teil ist von der Genehmigungsbehörde auszufüllen!

- Anzeigebestätigung** **Genehmigung**

- Der Eingang der Anzeige wird bestätigt: _____
 Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG wird unter Beachtung der beigefügten Auflagen erteilt.

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
Gebühr von _____ €**

Ort, Datum



Unterschrift Behörde

Hinweise zur Veranstaltungsanzeige

1. Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Danach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Stadt spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Definition „öffentliche Vergnügung“

Vergnügung im Sinne von Art. 19 LStVG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.

Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

3. Wer ist Veranstalter?

Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Bei Vereinsveranstaltungen z. B. ist als Veranstalter der Verein anzugeben. Davon zu unterscheiden ist der Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung. Dieser kann ein anderer als der Veranstalter sein. Die Stadt benötigt dessen Benennung unbedingt für die Abwicklung des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens!

4. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der obligatorischen Anzeigepflicht einer generellen Genehmigungspflicht:

- Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern gleichzeitig, die außerhalb von dafür bestimmten Anlagen stattfinden
 - Veranstaltungen mit erlaubnispflichtiger Bewirtung
 - motorsportliche Veranstaltungen mit Renncharakter
 - Veranstaltungen, die nicht angezeigt wurden!
- Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt.

5. Erteilung von Auflagen

Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft die Stadt, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind.

Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind. Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

a) Sicherheitsmaßnahmen. Dies können sein

- Anordnung eines Sicherheitsdienstes
- Vorhalten eines Sanitätsdienstes
- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z.B. Bühne, Zelt, usw.)
- Einrichtung, Beschilderung und Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten
- Eingangskontrolle
- Festsetzung einer max. Besucherzahl

b) Brandschutz

- Anordnung des Einsatzes von Brandmeldern
- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien
- ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und mobilen Bauten

c) Jugendschutz

- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass oder durch verschiedenfarbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke

d) Auflagen auf der Grundlage des Gaststättenrechts

- ausreichend Toiletten
- Abfallvermeidung

e) Lärmschutz

- zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für Musikdarbietungen
- Festlegung von Maximalwerten für die Geräuschmission

Die o. g. Aufzählung ist beispielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

6. Untersagung

Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren für die unter Ziff. 5 genannten Rechtsgüter erforderlich sein, eine Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.

7. Sondervorschriften des Bauordnungsrechts

Über die allgemeinen Regelungen des LStVG hinaus wird insbesondere auf folgende baurechtliche Bestimmungen hingewiesen:

- Sog. „fliegende Bauten“ (z.B. Bühnen, Zelte, Rundfahrgeschäfte oder sonstige Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden) bedürfen nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einer Ausführungsgenehmigung und sind mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung dem Landratsamt, ggf. unter Vorlage des Prüfbuches, anzuzeigen. Anzeigefrei sind
 - fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
 - Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/sec.
 - Bühnen bis zu 100 qm, einschließlich Aufbauten, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
 - Zelte bis zu 75 qm
 - Toilettenwagen
- Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen gleichzeitig, die nur vorübergehend in Räumen stattfinden sollen, die dafür nicht genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind nach § 47 VStättV der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt rechtzeitig, am besten mehrere Wochen vorher, anzuzeigen.